

meinschaft handeln. Neben dem Aufsichtsinteresse und der Berücksichtigung von Anliegen eines Betroffenen nennt R. noch einige andere Gründe für die Statuierung von Mitwirkungsrechten, die vergleichsweise selten zum Tragen kommen. Im Hinblick auf Vorschriften über eine rechtsbegründende Mitwirkung wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich eine Untersuchung ihrer *ratio legis* erübrigt. Die Notwendigkeit dieser Art der Mitwirkung ergibt sich nämlich in aller Regel bereits aus der Sache selbst und nicht erst aus bestimmten Absichten des Gesetzgebers. Schließlich wird eine Reihe von allgemeinen Vor- und Nachteilen genannt, die unabhängig von der *ratio legis* einzelner Vorschriften generell mit der Statuierung von Mitwirkungsrechten verbunden sind oder zumindest verbunden sein können.

In § 10 (347–356) unternimmt R. einen Vergleich zwischen Mitwirkungsrechten kirchlicher Autoritäten und Beispruchsrechten im Sinne von c. 127, d. h. zwischen den beiden Hauptformen, in denen Mitwirkungsrechte auftreten. Geschichtlich gesehen war es gerade die allgemeine Normierung der Beispruchsrechte durch can. 105 CIC/1917, die die Kanonistik veranlaßt hat, auch die „umgekehrten Fälle“ durch einen Oberbegriff (eben den der „Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten“) zusammenzufassen, d. h. jene Fälle, in denen es nicht um eine Mitwirkung beim Handeln einer übergeordneten Autorität geht, sondern um die Mitwirkung einer Autorität beim Handeln Neben- oder Untergeordneter. Im Hinblick auf die einzelnen Aspekte des Vergleichs zwischen den beiden Arten von Mitwirkungsrechten wird im wesentlichen zusammengefaßt, was zu den betreffenden Fragen in den vorangegangenen Abschnitten der Dissertation entwickelt wurde.

§ 11 (357–376) geht die Frage nach möglichen Verbesserungen des CIC an. Als erstes wird dabei auf die Rechtssprache der Mitwirkungsvorschriften eingegangen. Verglichen mit dem CIC/1917 wird lobend hervorgehoben, daß im CIC/1983 eine deutliche Tendenz zur Vereinheitlichung der Rechtssprache zu beobachten ist. Eine weitere Vereinheitlichung wird aber als wünschenswert erachtet. Im einzelnen werden dabei Vorschläge gemacht, wie sich rechtssprachlich besser zwischen Mitwirkungsvorschriften und anderen verwandten Vorschriften sowie zwischen verschiedenen Arten von Mitwirkungsvorschriften unterscheiden läßt und wie eine Bezeichnung gleichartiger Maßnahmen durch dieselben Ausdrücke gefördert werden kann. Als besonders mehrdeutig erweist sich der Ausdruck (*ap*)*probare*. Es wird vorgeschlagen, seine Verwendung auf möglichst wenige Arten von Vorschriften zu beschränken. Für die Beantwortung der Frage, ob der CIC zu viele oder zu wenige Mitwirkungsvorschriften enthält, werden einige allgemeine Kriterien angegeben. Auf die Frage, ob die einzelnen im CIC enthaltenen Mitwirkungsvorschriften wirklich angemessen sind oder nicht, wird aber (von einer beispielhaften Untersuchung abgesehen) nicht näher eingegangen.

Eine Zusammenfassung (§ 12) schließt die hervorragende Arbeit ab (377 f.). Mit Spannung darf man den angekündigten 2. Teil der Untersuchung erwarten, der sich u. a. mit der Frage nach den Rechtsfolgen der Mitwirkung (Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Wirksamkeit der mitwirkungsbedürftigen Handlung) beschäftigt. Am Ende von Teil II sollen dann auch die entsprechenden Verzeichnisse und Register erscheinen, die im (vorliegenden) Teil I noch fehlen.

R. SEBOTT S. J.

COMMUNIO IN ECCLESIAE MYSTERIO. Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag. Herausgegeben von *Karl-Theodor Geringer* und *Heribert Schmitz*. St. Ottilien: EOS Verlag 2001. XIV/748 S., ISBN 3-8306-7082-6.

Die vorliegende Festschrift für Winfried Aymans enthält 38 Abhandlungen. Auf einige von ihnen möchte ich hier kurz eingehen. S. *Demel* (Die sakramentale Ehe als Gottesbund und Vollzugsgestalt kirchlicher Existenz. Ein Beitrag zur Diskussion über die Trennbarkeit von Ehevertrag und Ehesakrament, 61–81) nimmt Stellung zu can. 1055 § 2, der folgendermaßen lautet: „Quare inter baptizatos nequit matrimonialis contractus validus consistere, quin sit eo ipso sacramentum.“ Demel geht davon aus, daß die Existenzweise als Glied der katholischen Kirche nicht durch die Taufe allein begründet wird. Durch die Taufe wird eine solche Existenzweise zwar (anfänglich) grundgelegt, aber erst durch das Bekenntnis zum rechten Glauben sowie zur hierarchischen Gemeinschaft im

Vollsinne konstituiert. Für die Ehe hat das folgende Konsequenz: Nur wo sich die genannten drei Elemente (Taufe, katholischer Glaube und hierarchische Gemeinschaft) verbinden, kann man von einer kirchlichen Einbindung des Ehemillens eines Paares in die Glaubensgemeinschaft der katholischen Kirche ausgehen, und zwar in dem Sinn, daß jeder, der im vollen Sinn zur Kirche gehört, nicht gleichsam die Wahl hat, ob er eine sakramentale oder eine nichtsakramentale Ehe schließen will. Ehe in der vollen Kirchengemeinschaft ist aus sich heraus (und nicht aus dem Willen der Partner) entweder sakramentale Existenz oder sie kommt gar nicht zustande. Die (gültige) Ehe in den nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ist dagegen (nach Meinung von Demel) nicht einfachhin Sakrament; müßte jedenfalls differenzierter bewertet werden, als dies der *can. 1055 § 2 tut. K.-Tb. Geringer* (Die Konfessionsbestimmung bei Kindern aus gemischten Ehen. Doktrin und Kontroverse in der Zeit von Pius VIII. bis Gregor XVI. [1829–1846], 117–128] läßt einige deutsche Autoren Revue passieren, die im Untersuchungszeitraum über die Konfessionsbestimmung der Kinder gehandelt haben. Eduard v. Moy ist der Ansicht, ein Katholik, der auf die katholische Erziehung seiner Kinder verzichtet, höre auf, Katholik zu sein. Eine ähnliche Haltung vertritt Anton Joseph Binterim. Der Gedanke, daß auch der Protestant seine Konfession für wahr, die katholische dagegen für irrig hält, und daß er deshalb möchte, daß seine Kinder protestantisch getauft und erzogen werden sollen, ist Binterim offenbar gar nicht gekommen. Friedrich Brenner ist dagegen in der Konfessionsbestimmung der Kinder eher „liberal“. Seine (etwas wundersam anmutende) Begründung: Es komme im Leben nicht auf Dogma und Religion an, sondern auf Moral und ein gutes Leben; und ein solches könne ein sog. materieller Häretiker (also der Protestant) auch führen. Von wohlthuender Klarheit ist in unserer Frage Johann Joseph Ignaz v. Döllinger. Für ihn haben Eltern hinsichtlich der Religion ihrer Kinder dieselbe Verpflichtung, welche sie hinsichtlich ihrer eigenen haben. Wollten sie zugeben, daß Kinder in einer Religion erzogen werden, die sie selbst für falsch halten, so würden sie den Kindern den Weg zum Heil (mindestens) erschweren. Der Protestant Christoph Friedrich v. Ammon möchte in der Konfessionsbestimmung der Kinder auf einen „äußeren Gerichtshof“ rekurrieren. Auf die Frage freilich, welcher äußere Gerichtshof überhaupt in der Lage wäre, über den rechten Glauben eine Entscheidung zu fällen, weiß Ammon keine Antwort. Joseph v. Görres mochte sich in der Kernfrage (Konfessionsbestimmung der Kinder) nicht entscheiden, trug aber (mit seiner enormen publizistischen Kraft) dazu bei, daß die deutschen Staaten ihre Gesetzgebung hinsichtlich der gemischten Ehen von Zwangsbestimmungen säuberten. Eine vergleichsweise moderne Lösung schlug Johann Otto Ellendorf vor. Nach ihm braucht der katholische Elternteil kein Versprechen abzugeben, er soll nur über seine Pflichten belehrt werden. Ludwig Gitzler schließlich trat dafür ein, daß sich die Konfession der Kinder nach der des Vaters zu richten habe; damit verteidigt er die preußische Gesetzgebung. *K. Hartelt* (Die Teilnahme an der „Jugendweihe“ – ein Delikt gegen den Glauben? Anmerkungen zu den Strafsanktionen der katholischen Ordinarien in der DDR, 175–197) weist darauf hin, daß keine Auseinandersetzung zwischen der katholischen Kirche und dem Staat der DDR so öffentlich und prinzipiell geführt wurde wie diejenige um die Jugendweihe. Alle Ordinarien waren sich darin einig, daß die Teilnahme an der Jugendweihe eine (objektiv) schwere Sünde (gegen den Glauben) ist und ein öffentliches Ärgernis durch schlechtes Beispiel darstellt. Die Bischöfe waren ferner darin einig, daß die pastorale Sorge für die betroffenen Jugendlichen (und deren Eltern) im Vordergrund stehen mußte. Sie waren aber nicht einig in der Frage, ob und welche kirchenrechtlichen Konsequenzen gezogen werden mußten, wenn jemand an der Jugendweihe teilnahm oder an deren Vorbereitung mitwirkte. Der Rez. will nicht verschweigen, daß ihm der Aufsatz von *P. Landau* (Die *Canones apostolorum* im abendländischen Kirchenrecht, insbesondere bei Gratian, 269–283) besonders gut gefallen hat. Zum gemeinsamen Erbe des Rechts der Ostkirchen und der römisch-katholischen Kirche gehören (außer den Kanones der altkirchlichen Konzilien) die apokryphen Apostelkanones („*Canones apostolorum*“). Es handelt sich dabei um 85 Rechtssätze, die als Appendix dem 8. Buch der sog. Apostolischen Konstitutionen hinzugefügt wurden, der letzten umfassenden Sammlung pseudo-apostolischer Rechtssätze, die gegen Ende des vierten Jhdts. n. Chr. (wahrscheinlich in Syrien) redigiert wurde. Auch der CIC von 1983 und der CCEO von 1990

sind im Klerikerrecht noch von den Apostelkanones beeinflusst. Die Festlegung von speziellen Standespflichten für den Klerus ist ein Erbe der Alten Kirche, das besonders in den *Canones apostolorum* eine charakteristische Formulierung gefunden hat. Im Rahmen ökumenischer Diskussionen um das kirchliche Amt sollte auch der Stellenwert der apostolischen Kanones für die kirchliche Tradition erneut bedacht werden. *S. Lederhiller* (Ausbildungsverantwortung und Aufsichtsmaßnahmen. Zu den kanonischen Eignungsnormen bei Priesteramtskandidaten, 287–304) kommt in seinem Artikel auch auf die Geisteskrankheiten und sonstigen psychischen Beeinträchtigungen zu sprechen, die entweder den Empfang der Weihen (vgl. can. 1041 n. 1) oder die Ausübung der Weihen (vgl. can. 1044 § 2 n. 2) behindern. Ganz mit Recht betont der Autor: „Es ist hierbei an Psychosen zu denken, massive Angstneurosen, manisch-depressive Persönlichkeitsstörungen oder auch organische Beeinträchtigungen wie Morbus Alzheimer u. ä. Gelegentlich wird vertreten, daß etwa Alkoholismus, Tablettensucht oder Sexualdeviationen (trotz des erheblichen Schadens für die Kirche) nicht unter diese Norm fallen, solange ihnen [gemeint sind die Amtsträger] dadurch nicht die korrekte und ordnungsgemäße Sakramentenverwaltung unmöglich wird. Letzteres ist aber mit guten Gründen zu bezweifeln, da je nach dem Grad der psychisch bedingten Beeinträchtigung (vor allem hinsichtlich der genannten Beispiele) gewiß davon gesprochen werden kann, daß ein Kleriker hier bereits ‚inhabilis ad ministerium rite implendum‘ ist (c. 1041 n. 1), denn tatsächlich geht es in dieser Normierung nicht schlechthin um die Möglichkeit, daß ein Kleriker noch ‚gültig‘ die Sakramente spenden kann, sondern darum, daß er diese liturgischen Funktionen auch innerhalb eines umfassenden pastoralen Hirtendienstes ausüben können muß“ (298). Mit sehr viel Gewinn habe ich den Beitrag von *G. May* (Das „Hausrecht“ des Pfarrers bzw. des Kirchenrektors, 363–387) gelesen. Die Gestalt des Pfarrers hat in Vergangenheit und Gegenwart häufig die Aufmerksamkeit kanonistischer Autoren gefunden. Doch sind auch manche Materien, die für das pfarrliche Wirken von Bedeutung sind, nur stiefmütterlich behandelt worden. Dieses Versäumnis gilt im besonderen dem sog. Hausrecht des Pfarrers bzw. von seinen sog. hausherrlichen Befugnissen. Darunter wird in der Regel die Befugnis verstanden, in den Gebäuden und auf den Grundstücken der Kirchengemeinde für Ordnung zu sorgen. Das staatliche Strafrecht schützt das Hausrecht des Pfarrers bzw. Kirchenrektors. Er ist als Vertreter des Gotteshauses berechtigt, den Antrag auf Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruchs zu stellen (§§ 123, 124 StGB). Die Störung der Religionsausübung ist nach § 167 StGB strafbar. Ähnliches gilt für die Störung der Bestattungsfeier nach § 167a StGB. Der Kirchenrektor darf auch als Vertreter der Kirche Strafantrag gegen Personen stellen, die sich, außerhalb der Kirche und des kirchlichen Grundstücks befindend, die Ruhe oder den Gottesdienst durch Lärm stören. Die Beschädigung oder Störung religiöser Gegenstände oder gottesdienstlicher Sachen ist nach § 304 StGB strafbar. Der Kirchenrektor kann in allen Fällen die Polizei um ihr Eingreifen ersuchen. *W. Rees* (Taufe, Ökumene, Kirchenrecht. Von den Ansätzen des Zweiten Vatikanischen Konzils hin zu neueren Texten und Aussagen, 481–502) erläutert u. a. den can. 844 § 4, der folgendermaßen lautet: „Wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage dazu drängt, spenden katholische Spender diese Sakramente [gemeint sind die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung] erlaubt auch den übrigen nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen [gemeint sind hier die Protestanten], die einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können und von sich aus darum bitten, sofern sie bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und in rechter Weise disponiert sind.“ Ein heikler Punkt in dieser Norm ist die nähere Umschreibung der Notlagensituation. Weder der CIC, noch der CCEO, noch das Ökumenische Direktorium, noch die Deutsche Bischofskonferenz haben Beispiele für die Notlagensituation aufgezählt. *J. Vries* (Der Diakon. Kanonistische Anmerkungen zu seiner Weihe, verfassungsrechtlichen Position und kirchenamtlichen Funktion, 609–627) geht in seinen Überlegungen von der Neubelebung des diakonalen Amtes nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil aus. Vries hält die Frage nach dem sakramentalen Charakter des Diakonats für entschieden; dieser sakramentale Charakter kann heute nicht mehr bezweifelt werden. Noch nicht entschieden ist dagegen die verfassungsrechtliche Position des Diakons.

Ein spezifisches Kirchenamt für den Diakon gibt es im allgemeinen Recht nicht. *B. W. Zubert* (Bisexualität und die Ehekonsensfähigkeit, 699–723) widmet sich einem Problem, dem die Kanonisten bisher kaum Beachtung geschenkt haben. Seine Überlegungen lassen sich in vier Punkten zusammenfassen: 1. Die Medizin und die Psychologie befassen sich mehr mit der Ätiologie, der Therapie und den soziologischen Folgen der Bisexualität, weniger dagegen mit den entsprechenden Fragen einer Eheschließung. 2. Im Falle einer Ehe, die von Bisexuellen geschlossen wird, ergibt sich eine bestimmte Polarisierung der Rechtsbefugnisse: einerseits das natürliche Recht jedes Menschen auf die Eheschließung, andererseits die Notwendigkeit mancher Begrenzungen dieses Rechtes sowohl aus moralischen als auch rechtlichen Gründen, die in der Natur der Ehe ihre Begründung finden. 3. In der kirchlichen Rechtsprechung ist man zwar von der reinen biologischen und prokreatorischen Sichtweise der Ehe abgerückt und hat sich mehr die personalistische zu eigen gemacht. 4. Dennoch macht aber auch heute noch die ernsthafte und schwere Bisexualität zur Schaffung und Führung einer tiefen und intimen Lebensgemeinschaft unfähig und ist deshalb eine Ursache für psychische Ehekonsensunfähigkeit (vgl. can. 1095 n. 3). – Diese wenigen Hinweise auf einige Artikel der vorliegenden Festschrift mögen genügen. Sie haben hoffentlich zeigen können, daß es sich sehr lohnt, dieses schöne Buch zu lesen.

R. SEBOTT S. J.

LEIMGRUBER, STEPHAN/MÜLLER, LUDGER, *Religionsunterricht zwischen Norm und Wirklichkeit* (Kirchenrecht im Dialog; Heft 2). Paderborn: Bonifatius 2000. 54 S., ISBN 3-89710-082-7.

Die Besonderheit dieses Bändchens liegt entsprechend der Zielsetzung der Reihe, in der es erschienen ist, in der Dialogform: Ein Kanonist (Ludger Müller, inzwischen Inhaber des Kirchenrechtslehrstuhls der Universität Wien) und ein Religionspädagoge (Stephan Leimgruber, Universität München) tauschen sich über rechtliche und pädagogische Fragen des Religionsunterrichts aus. Dabei kommen sowohl die grundlegenden Fragen zur Sprache, die dieses Schulfach von seiner besonderen Eigenart her schon immer gestellt hat, als auch aktuelle Probleme des Religionsunterrichts in Deutschland, etwa die Auseinandersetzung um die Haltung des Landes Brandenburg, das im Zusammenhang mit der Einführung des Schulfachs „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER)“ die Erteilung von Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach im Sinne von Art. 7 des Grundgesetzes abgelehnt hat. Müller äußert im Hinblick auf das dazu anhängige Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht: „Es wäre sicher besser gewesen, wenn Kirche und Staat eine einvernehmliche Lösung des Problems gefunden hätten“ (20). Überraschenderweise ist das Gericht inzwischen dieser Ansicht gefolgt: Nach der mündlichen Verhandlung hat es den Konfliktparteien im Juli 2001 vorgeschlagen, eine einvernehmliche Verständigung herbeizuführen, und dazu seine Mithilfe angeboten. Andere aktuelle Probleme, von denen der Leser erfährt, sind z. B. die Angriffe der FDP auf den Religionsunterricht in ihrem Programm zur Bundestagswahl von 1998, gegenwärtige Entwicklungen in Richtung auf einen interkonfessionellen Religionsunterricht, die viel diskutierten Fragen um islamischen Religionsunterricht und nicht zuletzt Probleme um den vielfach als Ersatz angebotenen Ethikunterricht, für den es nach wie vor an einer angemessenen Ausbildung von Fachkräften fehlt. Sowohl unter rechtlicher wie unter pädagogischer Rücksicht gibt das Bändchen einen guten ersten Überblick über die Situation des Religionsunterrichts in Deutschland.

U. RHODE S. J.